

6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

sekretariat.referenten@gs-uvek.admin.ch

Schwyz, 1. September 2026

Teilrevision des Postgesetzes und Teilrevision des Postorganisationsgesetzes
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 24. Juni 2026 unterbreitete der Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Teilrevision des Postgesetzes (PG) und Teilrevision des Postorganisationsgesetzes (POG) zur Vernehmlassung bis 15. Oktober 2026.

Der Regierungsrat unterstützt im Grundsatz die Einführung des neuen Mechanismus, der es der Post erlaubt, auf rasch voranschreitende Veränderungen im Kundenverhalten und somit bei der Nachfrage nach den Dienstleistungen der Post flexibel reagieren zu können. Er hat Verständnis dafür, dass sich die Post an den fortschreitenden Rückgang anpassen muss und unterstützt die Schaffung entsprechender Grundlagen. Die definierten Schwellenwerte erachtet er als sinnvoll. Beim Mindestumfang der Grundversorgung bestehen im Revisionsentwurf Unklarheiten, die je nach Interpretation und Umsetzung die Grundversorgung zu stark beschneiden würden. Der Regierungsrat erwartet, dass weiterhin Erreichbarkeitsvorgaben für (bediente und unbediente) Zugangspunkte und Laufzeitvorgaben bei der Zustellung von Briefen, Paketen und Zeitungen bestehen, auch in den Minimalvarianten. Des Weiteren sollen die Kantone und Gemeinden auch künftig zwingend in Entscheide der Post über die Ausgestaltung des Zugangsnetzes einbezogen werden und für die Verordnungsanpassungen muss jeweils ein ordentliches Vernehmlassungsverfahren durchgeführt werden.

Revision des Postgesetzes

Schwellenwerte

Die festgelegten Schwellenwerte bei der Beförderung von Briefen, Paketen, Zeitungen und Zeitschriften sowie bei der Verarbeitung von Bareinzahlungen erscheinen uns sinnvoll (Art. 14a Abs. 1 PG). Wird einer der Schwellenwerte unterschritten, kann die Post Antrag auf eine Anpassung der Grundversorgung stellen (Art. 14 Abs. 3). Gemäss erläuterndem Bericht, können die Anpassungen etappiert erfolgen. Wir bestehen darauf, dass Reduzierungen in der Grundversorgung zwingend schrittweise erfolgen und diese nicht auf einmal auf den Mindestumfang angepasst wird. Die Kunden, die Unternehmen und die Regionen müssen sich auf die Änderungen einstellen können. Wir begrüssen, dass der Bundesrat sich verpflichtet, bei der Prüfung eines Antrags die regionalen Bedürfnisse angemessen zu berücksichtigen, um den Voraussetzungen in ländlichen Gebieten Rechnung zu tragen und zu verhindern, dass die Grundversorgung in diesen zu früh angepasst wird.

Mindestumfang

Wir begrüssen es, dass Einzelsendungen von Paketen weiterhin Teil der Grundversorgung sein sollen. Damit ist ein hoher Versorgungsgrad auch in peripheren Gebieten garantiert (Art. 14b Abs. 1 PG). Wir sind auch mit einer Reduktion in der Minimalvariante der Zustellung für Briefe und Zeitungen und Zeitschriften an mindestens drei Wochentagen einverstanden. Abonnierte Tageszeitungen sollen aus unserer Sicht jedoch nicht wie vorgesehen nur an fünf, sondern wie bis anhin an sechs Wochentagen zugestellt werden, solange die Tageszeitungen die Anzahl Ausgaben nicht reduzieren (Art. 14b Abs. 2 PG). Eine Reduktion der Attraktivität von Printmedien schwächt die Meinungsbildung und direktdemokratische Prozesse.

Gemäss Revisionsentwurf müsste die Post im Mindestumfang keine Zugangspunkte (Poststelle oder Postagentur) mehr garantieren, sondern lediglich den Zugang zu einer Dienstleistung. Der Zugang zu den Dienstleistungen der Grundversorgung könnte über stationäre oder mobile respektive bediente oder unbediente Zugangspunkte erfolgen. Zwar wird im revidierten Gesetzesentwurf vorgesehen, dass lokale und regionale Aspekte berücksichtigt werden (Art. 14b Abs. 3 PG) und im erläuternden Bericht festgehalten, dass die Post auch in Zukunft einen angemessenen Zugang gewährleisten und deshalb weiterhin ein flächendeckendes Angebot an bedienten Zugangspunkten haben wird (S. 25 erläuternder Bericht). Je nach Auslegung und Umsetzung dieser doch eher offenen und nicht im Gesetz verankerten Vorgaben bezüglich Zugangs im Mindestumfang ist jedoch eine Benachteiligung von peripheren Regionen zu befürchten. Wir erwarten, dass es weiterhin Erreichbarkeitsvorgaben geben wird, unabhängig von der Form künftiger Zugangspunkte, und auf demselben Niveau wie sie heute für Poststellen und Postagenturen gelten. Die Erreichbarkeit und Nutzung der Leistungen der Grundversorgung muss für alle Bevölkerungsgruppen und Regionen gewährleistet sein – und zwar so, dass diese für die Kunden mit einem zumutbaren Aufwand verbunden sind und niemand abgehängt wird.

Der Regierungsrat erwartet, dass auch in der künftigen Minimalvariante Laufzeitvorgaben in allen Kategorien bestehen werden. Im erläuternden Bericht wird suggeriert, dass dies nicht mehr der Fall sein könnte (Tabelle 2, Seite 15). Ohne Laufzeitvorgaben respektive deren Einhaltung ist die Planbarkeit, gerade auch für Unternehmen, nicht in gleichem Masse gesichert. Zudem ist zu befürchten, dass die Qualität der Zustellung ohne Vorgaben regional stark variiert.

Einbezug der Kantone

Um die Kantone in Entscheide der Post über die Ausgestaltung des Zugangs einzubeziehen, kann der Bundesrat ein Dialogverfahren zwischen Post und Kantonen vorsehen (Art. 14b Abs. 4 PG). Der Regierungsrat lehnt die optionale Ausgestaltung dieses Absatzes ab. Die mit dem revidierten Postgesetz möglichen Reduzierungen können schwerwiegende Konsequenzen für die Grundversorgung in den Regionen haben. Der bisher geführte Planungsdialog zwischen der Post und den Kantonen zur Planung und Koordination des Poststellen- und Agenturnetzes in ihrem Gebiet hat sich bewährt. Der

Bundesrat muss auch künftig in Bezug auf die Ausgestaltung des Zugangs zwingend ein Dialogverfahren zwischen der Post und den Kantonen vorsehen und die Anhörung der Gemeinden sowie das Schlichtungsverfahren gemäss Art. 14 Abs. 6 PG auch in der Minimalvariante beibehalten.

Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Verordnungsanpassungen, die auf Antrag der Post durch den Bundesrat erfolgen werden, unter Art. 3 Abs. 1 Bst. d des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungswesen vom 18. März 2005 (Vernehmlassungsgesetz, VIG, SR 172.061) fallen und verlangt deshalb, dass diese jeweils in einem ordentlichen Vernehmlassungsverfahren konsultiert werden. Die postalische Grundversorgung ist von grosser wirtschaftlicher und sozialer Tragweite und erfüllt damit das Kriterium von Art. 3 Abs. 1 Bst. d VIG.

Revision des Postorganisationsgesetzes

Der Bundesrat nimmt mit der POG-Vorlage politische Anliegen aus dem Parlament auf mit dem Ziel, die Tätigkeiten der Post ausserhalb der Grundversorgung klarer zu regeln und rechtlich abzusichern. Der nun vorgeschlagene präzisierte Zweckartikel wird vom Regierungsrat unterstützt (Art. 3 POG). Neue digitale Leistungen und Unternehmensbeteiligungen der Post müssen auf dieser Grundlage in engem Zusammenhang mit dem Kerngeschäft stehen und auf einem sachbezogenen öffentlichen Interesse beruhen. Wirtschaftlich relevante Beteiligungserwerbe der Post müssen vor Vertragsvollzug von der PostCom genehmigt werden. Dies erlaubt es der Post, weiterhin unternehmerisch zu handeln, es wird ein klarer Bezug zum Kerngeschäft der Post geschaffen und Planungssicherheit sichergestellt. Damit wird das unternehmerische Handeln der Post gewahrt und gleichzeitig garantiert, dass sie nicht in Märkte eindringt, die nichts mit ihrem Grundauftrag zu tun haben.

Digitale Plattform und digitaler Brief

Aus Sicht des Regierungsrates sind die gesetzliche Verankerung des bereits per 1. April 2026 auf Verordnungsstufe eingeführten hybriden Zustellsystems («digitaler Brief») als Bestandteil der Grundversorgung (Art. 14 Abs. 9 und 10 sowie Art. 2 Bst. i PG) sowie die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Betrieb von «Plattformen für eine vertrauensbasierte digitale Infrastruktur» durch die Post (Art. 3 Abs. 1 Bst. a^{bis} POG) zentrale Elemente der Vorlage. Ein schweizweit einheitliches, rechtsverbindliches hybrides Zustellsystem der Post kann dem Kanton helfen, eigene digitale Zustellkanäle (z. B. für Steuerveranlagungen oder Verfügungen) medienbruchfrei mit einem landesweiten physischen Auffangnetz zu kombinieren. Aus unserer Sicht ist ein starkes, vertrauenswürdiges Schweizer Angebot im Bereich digitaler Infrastruktur grundsätzlich zu begrüßen, sofern dabei die Wettbewerbsneutralität gegenüber privaten Anbietern gewahrt bleibt und keine ungerechtfertigte Wettbewerbsverzerrung zulasten anderer, relevanter Anbieter entsteht.

Entscheidend ist, dass die Post angesichts der Bedeutung des hybriden Zustellsystems für die Grundversorgung und der darin bearbeiteten sensiblen Daten nachvollziehbar darlegt, wie die schweizerische Kontroll- und Handlungsfähigkeit dauerhaft gewährleistet wird – inklusive tragfähigen Notfall-, Exit- und Migrationsmöglichkeiten. Die Post sollte möglichst viele Elemente der digitalen Infrastruktur selbst betreiben können. Die Post geniesst hohes Vertrauen in der Bevölkerung. Dieses sollte nicht leichtfertig auf Spiel gesetzt werden. Wenige ungünstige Vorfälle könnten schweizweit das Vertrauen in diese Dienste und damit die Bestrebungen der digitalen Verwaltung untergraben. Die Schweizerische Eidgenossenschaft als Besitzerin der Post sollte im sensiblen Bereich des Briefgeheimnisses für nachhaltig vertrauenserhaltende bzw. -bildende Massnahmen besorgt sein.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

Sandro Patierno
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Kopie an:

– die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.